

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 69/13 B

L 11 KR 567/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 4333/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Dem bei der beklagten Krankenkasse versicherten Kläger wurde wegen ventrikulärer Extrasystolie und eines Reizdarmsyndroms vertragsärztlich eine stationäre Krankenhausbehandlung in der TCM-Klinik (Bad Kötzting) verordnet. Die Beklagte lehnte die Gewährung der stationären Behandlung ab. Die TCM-Klinik behandelte den Kläger vom 25.8. bis 14.9.2010 stationär und stellte ihm dafür 3982 Euro in Rechnung, die der Kläger bezahlte. Er ist mit seinem Kostenerstattungsbegehren in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe keinen Kostenerstattungsanspruch, weil er auch keinen Sachleistungsanspruch auf stationäre Behandlung in der TCM-Klinik gehabt habe. Der Kläger sei nicht stationär im Krankenhaus behandelt worden, sondern habe in der TCM-Klinik Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Die TCM-Klinik sei insoweit kein zur Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassener Leistungserbringer. Denn sie verfüge über keinen Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V. Der bestehende Versorgungsvertrag betreffe nur die Krankenhausbehandlung. Auch sei sie nicht als Rehabilitationseinrichtung zertifiziert (*Urteil vom 14.5.2013*).

- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des hier allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus.



- 5 Der Kläger stellt die Frage,
"ob trotz der eindeutigen insbesondere durch die TCM-Klinik erstellten Patientenpapiere das Sozialgericht aus eigener Anschauung ausschließlich auf Grund der Inhalte der dokumentierten Behandlungen darauf schließen darf, dass eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 1 b SGB V vorliege und keine Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V."
- 6 Es ist zweifelhaft, ob der Kläger damit überhaupt eine Rechtsfrage formuliert, oder auf im Tatsächlichen liegende Grenzen für Schlussfolgerungen abstellt. Jedenfalls formuliert der Kläger die Frage insoweit schon nicht klar. Er legt mit Blick auf ihren konkreten Bezug auf die angeblich "eindeutigen insbesondere durch die TCM-Klinik erstellten Patientenpapiere" auch nicht hinreichend dar, inwiefern die Frage über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Soweit er im Kern lediglich die Beweiswürdigung des LSG angreift, verkennt er, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auf eine (angebliche) Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG von vornherein nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG). Die Regelung darf nicht dadurch umgangen werden, dass Verstöße gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werden, um auf diese Weise eine Nachprüfung des Berufungsurteils hinsichtlich der Beweiswürdigung zu erreichen (vgl zB BSG Beschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - Juris RdNr 14 mwN; vgl auch BSG Beschluss vom 12.12.2012 - B 13 R 330/12 B - Juris RdNr 11, dort zur Divergenzrüge).
- 7 Soweit der Kläger das LSG in Einzelpunkten außerhalb des Katalogs des § 160 Abs 2 SGG kritisiert, verkennt er, dass eine sich aus (vermeintlich) fehlerhafter Rechtsanwendung ergebende Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung kein Zulassungsgrund ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

